Gemeinde Unterhaching

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ortsentwicklungsplanung; Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 177/2021 für das Gebiet zwischen Marianne-Gamperl-Weg und der Schrenkstraße

Der Gemeinderat Unterhaching hat in seiner Sitzung am 22.10.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 177/2021 für das Gebiet zwischen Marianne-Gamperl-Weg und der Schrenkstraße in der Fassung vom 22.10.2025 zur Änderung der Bebauungspläne Nr. 88/60 und Nr. 52/64 mit Begründung als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Begründung, den Anlagen sowie die im Bebauungsplan angeführten DIN-Vorschriften und sonstigen Richtlinien während der allgemeinen Servicezeiten im Rathaus der Gemeinde Unterhaching, Abt. 3.1 Planen und Bauen, 2. Stock, Zimmer 211 bis 213, Rathausplatz 7, 82008 Unterhaching, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Servicezeiten:

Montag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag	7:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zudem ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung im Internet veröffentlicht und kann auf der Homepage der Gemeinde Unterhaching unter www.unterhaching.de, in der Rubrik Leben, Lernen, Lachen unter Wohnen & Bauen

und im zentralen Landesportal Geoportal Bayern https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/ ➔ Gemeindename: Unterhaching ➔ abgeschlossene Bauleitplanverfahren eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Umgriff des Bebauungsplans Nr. 177/2021:

Gemeinde Unterhaching, den 24.10.2025

Wolfgang Panzer

Erster Bürgermeister